Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2002

Ltg.-984/V-10/15-2002

-Ausschuss

Resolutionsantrag

des Abgeordneten Friewald

zur Gruppe 1 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2003, LT-984/V-10

betreffend Erhöhung der Feuerschutzsteuer bzw. Befreiung der Feuerwehren von der Mehrwertsteuer

Die Beschaffung, Instandhaltung und der Betrieb der erforderlichen Feuerwehrausrüstung, aber auch die Ausbildung für die Einsatzaufgaben bedingt neben dem
ohnehin im sehr hohen Ausmaß geleisteten freiwilligen Einsätzen hohe finanzielle
Aufwendungen. Es wäre daher erforderlich, rasch eine entsprechende Lösung im Sinne
der Stärkung der Finanzkraft der Feuerwehren zu finden.

Der Landtag von NÖ hat daher bereits am 29. Juni 2000 die NÖ Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten damit 1,5 % der KFZ-Haftpflichtversicherungsprämien für die Feuerwehren zweckgewidmet werden.

In der Zwischenzeit hat die Landeshauptleutekonferenz einen entsprechenden Beschluss gefasst und hat Finanzminister Mag. Karl Heinz Grasser zugesagt, diesen Antrag der Landeshauptmänner auf Erhöhung der Feuerschutzsteuer von 8 auf 10 % zu unterstützen und einen entsprechenden Antrag zur Beschlussfassung im Nationalrat einzubringen. Das Anliegen könnte laut Finanzminister im Zuge von Steuerreformmaßnahmen umgesetzt werden.

Sollte die Erhöhung der Feuerschutzsteuer nicht möglich sein, wäre zu überlegen die Anschaffungen für Feuerwehrzwecke von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die Mehrwertsteuer stellt eine große Belastung für die Budgets der Feuerwehren bzw. der Gemeinden dar.

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an den Bundesminister für Finanzen heranzutreten und ihn zu ersuchen, die Feuerschutz-steuer entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6.April 2001 und der Zusage gegenüber dem österreichischen Bundesfeuerwehrverband von 8 bis 10% zu erhöhen oder, wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, die Feuerwehren bei Anschaffungen für Feuerwehrzwecke von der Mehrwertsteuer zu befreien."